

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptverwaltung
Löhrrstr. 45
78647 Trossingen

Ansprechpartner	Uwe Amann
Telefon:	0 7425 94003 11
Telefax:	0 7425 94003 22
email:	uamann@bkk-sbh.de
Datum:	29.07.2026

Der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg (BKK SBH) hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 sowie mit dem Umlaufbeschluss vom 21.07.2026

➤ Die Änderung der Satzung der Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg beschlossen.

Geändert wurde:

Satzungsänderung

Die Satzung der BKK SBH in der Fassung mit Bekanntmachung vom 22.12.2025 wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse

- I. Die Betriebskrankenkasse führt den Namen

Betriebskrankenkasse Schwarzwald – Baar - Heuberg

und die Kurzbezeichnung **BKK SBH**.

Die Betriebskrankenkasse hat ihren Sitz in **78647 Trossingen, Löhrrstr. 45** und Verwaltungsstellen in

78054 VS-Schwenningen, Villingener Str. 2
78136 Schonach, Triberger Str. 64

§ 16 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

I. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten nach § 65a Abs. 1 SGB V:

Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. Der Versicherte nimmt an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teil oder bezahlt diese unabhängig vom Lebensalter selber, wenn kein Kostenübernahmeanspruch nach dem SGB V besteht.
2. Der Versicherte nimmt an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil oder bezahlt eine privat in Anspruch genommene Krebsfrüherkennungsuntersuchung unabhängig vom Lebensalter selber.
3. Versicherte Kinder nehmen eine nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen in Anspruch.
4. Der Versicherte nimmt zur Gesunderhaltung der Zähne kalenderjährlich einmal die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V oder wie in § 55 SGB Abs. 1 Satz 4 SGB V gefordert in Anspruch.
5. Der Versicherte hat die von der Betriebskrankenkasse nach § 20i Abs. 1 SGB V gewährten Schutzimpfungen in Anspruch genommen. Ein gültiger Impfschutz für Tetanus, Diphtherie und Polio muss nachgewiesen sein.

Als Bonus wird dem Versicherten ein einmaliger Geldbonus in Höhe von 20,00 Euro je nachgewiesener Bonusvoraussetzung je Kalenderjahr gutgeschrieben, wenn bis zum 30.06. des

Folgejahres der Bonusnachweis bei der BKK SBH eingereicht wird. Der Nachweis kann analog oder digital im Rahmen der BKK SBH App/Onlinegeschäftsstelle eingereicht werden. Eine Bonuszahlung nach Absatz I. kann lediglich einmalig (kumuliert, nicht pro Einzelmaßnahme) je Kalenderjahr zur Erstattung eingereicht werden. Teilerstattungen sind nicht möglich.

II. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten nach § 65a Abs. 1a SGB V:

Versicherte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können entweder die Bonusvariante 1 oder die Bonusvariante 2 wählen. Vor Vollendung des 16. Lebensjahrs kann lediglich die Bonusvariante 1 Nr. 2. in Anspruch genommen werden.

Variante 1:

1. Der Versicherte erhält für jeweils 10.000 selbstständig zurückgelegte Schritte je Kalendertag einen Bonus in Höhe von 0,25 Euro, höchstens jedoch 60 Euro pro Kalenderjahr. Der Nachweis der zurückgelegten Schritte ist ausschließlich in digitaler Form zu erbringen und über die BKK SBH App/Online-Geschäftsstelle der BKK SBH zu übermitteln (ab Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar).

2. Zusätzlich erhält der Versicherte einen Bonus in Höhe von 20 Euro für jede der nachfolgend genannten und nachgewiesenen Maßnahmen:

2.1. Regelmäßige sportliche Betätigung in einem Sportverein oder bei einer sonstigen bewegungsfördernden Institution (z. B. Hochschulsport, Yogastudio) oder die Teilnahme an

einem regelmäßigen Eltern-Kind-Turnen. Das Nähere regelt die Anlage § 16 zur Satzung der BKK SBH.

2.2. Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, eines Leistungsabzeichens des Deutschen Schwimm-Verbandes oder eines Leistungsabzeichens des Bundes Deutscher Radfahrer sowie die Teilnahme an einer Veranstaltung in Ausdauersportarten.

2.3. Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme, die von der BKK SBH gefördert wird.

2.4. Teilnahme an einer Präventionsmaßnahmen die durch den Arbeitgeber gefördert wird.

Eine Bonuszahlung nach Variante 1 Nr. 1. kann jeweils nur einmal pro Kalenderjahr abgerechnet werden. Eine Bonuszahlung nach Variante 1 Nr. 2. kann ebenfalls nur einmal (kumuliert) je Kalenderjahr abgerechnet werden. Teilerstattungen sind ausgeschlossen. Bonuszahlungen nach Variante 1 Nr. 1 und Variante 1 Nr. 2 können getrennt voneinander abgerechnet werden. Der Bonusnachweis ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Der Bonusnachweis Variante 1 Nr. 1. kann ausschließlich digital über die BKK SBH App/Onlinegeschäftsstelle eingereicht werden. Die Bonusnachweise Variante 1 Nr. 2. können analog oder digital über die BKK SBH App/Onlinegeschäftsstelle eingereicht werden.

Variante 2:

Versicherte die das 16. Lebensjahr vollendet haben und regelmäßig Sport in einem Fitness- oder Gesundheitsstudio für mindestens sechs Monate betreiben (das Nähere regelt die Anlage § 16 zur Satzung der BKK SBH) erhalten als Bonus 200 Euro im Kalenderjahr, wenn sie zwei der nachfolgenden Kriterien nachweisen und bis spätestens 30.06. des Folgejahres den Bonusnachweis vorlegen:

1. Personalisierte regelmäßige Trainingssteuerung und Verlaufskontrolle oder regelmäßige Trainingsanalyse. Das Nähere regelt die Anlage § 16 zur Satzung der BKK SBH.

2. Aktiver Teilnehmer einer Sportveranstaltung (zum Beispiel Laufwettbewerbe, Inline-Skating, Radsport-, Nordic-Walking-Veranstaltungen, Schwimm- und Wanderwettbewerbe) unter qualifizierter Leitung.

3. Qualitätsgesicherte Leistung zur verhaltensbezogenen Prävention oder Gesundheitstage/-woche gem. § 20 Abs. 5 SGB V.

4. Der Versicherte weist eine qualitätsgesicherte Körperanalyse zur Bestimmung der Körperzusammensetzung durch eine fachkundige Institution nach (ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar). Das Nähere regelt die Anlage § 16 zur Satzung der BKK SBH.

5. Der Versicherte weist eine Sportmedizinische oder Ernährungsmedizinische Untersuchung nach.

6. Der Versicherte legt an mindestens 120 Kalendertagen je Kalenderjahr jeweils 10.000 selbstständig zurückgelegte Schritte zurück. Der Nachweis der zu-rückgelegten Schritte ist ausschließlich in digitaler Form zu erbringen und über die BKK SBH App/Onlinegeschäftsstelle zu übermitteln.

Eine Bonuszahlung nach Absatz II. Variante 2 kann lediglich einmalig je Kalenderjahr zur Erstattung eingereicht werden. Der Bonusnachweis Variante 2 Nr. 1. bis 5. kann analog oder digital über die BKK SBH App/Onlinegeschäftsstelle eingereicht werden. Der Bonusnachweis Nr. 6 kann ausschließlich digital über die BKK SBH App/Onlinegeschäftsstelle eingereicht werden. Teilerstattungen sind nicht möglich.

III. Vorsorgebonus

Versicherte, welche jeweils eine Voraussetzung der Absätze I und II Variante 1 Nr.2.1. bis 2.4., erfüllen, erhalten als Alternative zum Geldbonus den Bonus als Zuschuss für die Inanspruchnahme der im Katalog der Betriebskrankenkasse genannten Leistungen und Produkte bis zu einem Höchstbetrag von 180 EUR pro Kalenderjahr. In dem Katalog, der als Anlage zur Satzung deren Bestandteil ist, sind die Leistungen und Produkte aufgezählt, für die der Zuschuss gewährt wird. Der Bonusnachweis ist spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

V. Bonus für Kinder

Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sämtliche Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt wurden (U1 – U7) und die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Schutzimpfungen durchgeführt worden sind. Die Nachweise sind durch Eintragungen in einem Kinderuntersuchungsheft und/oder Impfbuch (z.B. der Who) mit Arztstempel und Unterschrift zu erbringen. Der Bonus beträgt 100,00 € und wird auf Antrag als Geldprämie an das Mitglied nach Abschluss der U7 (21. – 24. Lebensmonat) ausgezahlt. Der Bonus ist innerhalb von 12 Monaten nach erfolgter U7 Untersuchung vom Mitglied zu beantragen. Die Teilnahme am Bonus für Kleinkinder schließt die Teilnahme am Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach Abs. I und Abs. II dieses Paragraphen aus.

Anlage zu § 16 Abs. II Variante 1 und 2 der Satzung, Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten:

Zu § 16 Abs. II Variante 1 Nr. 2.1. und Variante 2

Der Nachweis der regelmäßigen sportlichen Betätigung erfolgt durch eine Bescheinigung des jeweiligen Sportvereins, Fitness- oder Gesundheitsstudios oder einer sonstigen bewegungsfördernden Institution. Mit der Bescheinigung bestätigt die jeweilige Einrichtung, dass eine regelmäßige Teilnahme im Rahmen ihres Angebots erfolgt ist.

Eine einheitliche quantitative Definition der Regelmäßigkeit erfolgt bewusst nicht, da Art, Umfang und Häufigkeit gesundheitsfördernder Bewegungsangebote abhängig von der jeweiligen Trainingsform, dem zugrundeliegenden Konzept sowie den individuellen gesundheitlichen Voraussetzungen variieren können. Die Bewertung der regelmäßigen Teilnahme erfolgt daher durch die jeweilige Einrichtung, welche die Durchführung des jeweiligen Angebots fachlich beurteilen kann.

Zu § 16 Abs. II Variante 2 Nr. 1., 3. und 4.

Qualitätsgesichert sind Fitness- oder Gesundheitsstudios, die nach anerkannten Qualitätsstandards zertifiziert sind oder über qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Sportwissenschaftler, Physiotherapeuten, Trainer mit entsprechender Lizenz) verfügen.

Zu § 16 Abs. II Variante 2 Nr. 1.

Qualitätsgesicherte regelmäßige Trainingssteuerung

Definition: eine qualitätsgesicherte regelmäßige Trainingssteuerung liegt vor, wenn die sportliche Betätigung der versicherten Person individuell geplant und dokumentiert wird.

Qualifikation des Anbieters: die Trainingssteuerung erfolgt durch eine fachkundige Institution oder qualifiziertes Fachpersonal (z. B. Trainer mit anerkannter Lizenz, Sportwissenschaftler, Physiotherapeuten).

Zu § 16 Abs. II Variante 2 Nr. 4.

Qualitätsgesicherte Körperanalyse zur Bestimmung der Körperzusammensetzung

Definition und Ziel: die Maßnahme dient der präventiven Einschätzung der Körperzusammensetzung zur Identifikation veränderbarer gesundheitlicher Risikofaktoren, insbesondere:

- Fettmasse,
- fettfreie Masse,
- viszerales Fett.

Messverfahren: die Körperanalyse erfolgt mittels bioelektrischer Impedanz Analyse (BIA) unter folgenden Voraussetzungen:

- Einsatz eines zertifizierten Mehrfrequenz-BIA-Messgeräts,
- Konformität mit der EU-Medizinprodukteverordnung (MDR),
- standardisierte Messdurchführung.

Die Messung erfolgt durch eine fachkundige Institution, z. B.: qualitätsgesicherte Fitness- oder Gesundheitsstudios, medizinische oder sportwissenschaftliche Einrichtungen, vergleichbare qualifizierte Anbieter.

Bonusfähige Bewertung: die Messwerte gelten als bonusfähig, wenn der Versicherte das 18. Lebensjahr vollendet hat und einer der nachfolgenden Zielwerte in den aufgeführten Referenzbereichen liegt oder sich im Laufe eines Kalenderjahres verbessert hat.

Zielwerte:

Körperfettanteil (%):

- Männer: 10–20 %
- Frauen: 20–30 %

Fettfreie Masse (FFMI, kg/m²):

- Männer: = 18 kg/m²
- Frauen: = 16 kg/m²

Viszerales Fett (Index- bzw. Stufenskala):

1–12: gesundheitlich unauffällig

> 12: erhöhtes viszerales Fett

- Männer: Stufe 1–12
- Frauen: Stufe 1–10

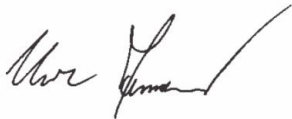
Die genannten Satzungsänderungen treten zum 01.08.2026 in Kraft.

Die Änderung der Satzung der BKK SBH wurde vom Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, Baden-Württemberg, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, mit Bescheid vom 28.07.2026, AZ: SM61-5221-35/11/34 gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt. Die Änderungen treten zum 01.08.2026 in Kraft.

Nach § 21 Satz 1 der Satzung der BKK SBH erfolgt die Bekanntmachung durch Information auf der Homepage.

Die Satzung kann während der üblichen Geschäftszeiten der BKK SBH eingesehen werden.

Die Informationsfrist beträgt nach § 21 Satz 2 der Satzung 2 Wochen.



Der Vorstand

Gez.: Uwe Amann

Veröffentlichung auf www.bkk-sbh.de von Mittwoch 29.07.2026 bis Mittwoch 12.08.2026